

**Petershauser Orgelkultur**  
**(Verein der Freunde und Förderer der Gebhardsorgel)**

**Satzung**  
**in der Fassung vom 27.11.2015**

**PRÄAMBEL**

Die katholische Pfarrkirche St. Gebhard befindet sich in zentraler Lage im Stadtgebiet von Konstanz, nahe am Ufer des Seerhein. Der mächtige Bau steht an der Kreuzungsachse zwischen den wichtigen Nord-Süd- und West-Ost-Verkehrsachsen der Stadt.

Zweimal pro Woche beherbergen zwei Seiten der Kirche den Wochenmarkt, während dessen Verlauf auch Eucharistie gefeiert wird. Kult und Kultur gehen hier seit Jahrzehnten Hand in Hand.

Seit ihrer Weihe ist die Pfarrkirche St. Gebhard dank ihrer katedralartigen Akustik auch ein beliebter Ort für Konzerte namhafter Ensembles aller Art.

Allein die Orgelmusik war im konzertanten Rahmen in verschwindend geringem Maße vertreten. Auch im liturgischen Alltag war die Große Orgel von St. Gebhard viele Jahre nur eingeschränkt verwendbar. Häufige Störungen und unberechenbare Ausfälle ganzer Register erschwerten das Spiel auf der Orgel erheblich.

Die Musik jedoch vermag die Erbauung der Gläubigen zu fördern, ja eine Ahnung von der Ewigkeit zu geben. Primär geschieht dies selbstverständlich in der Liturgie, aber auch in Kirchenkonzerten, die schon von ihrem musikalischen Gehalt her Glaubensverkündigung sind.

Seit mehreren Jahren erlebt die Kirchenmusik einen gewissen Aufschwung, sowohl im chorischen Bereich als auch in bezug auf die Orgelmusik. Neue Gottesdienstformen und die Belebung alter christlicher Traditionen ermöglichen breite Vielfalt der liturgischen Musik.

In jüngster Zeit wurde die Pfarrkirche St. Gebhard zum Dienstsitz der Seelsorgeeinheit Petershausen bestimmt.

Aufgrund all dieser Fakten hat sich die Pfarrgemeinde St. Gebhard entschlossen, ein neues, dem Raum würdiges Instrument zu beschaffen.

Die neue Orgel sollte ihrem liturgischen Auftrag gerecht werden und die Gottesdienste der Gemeinde über die musikalische Komponente zu einem alle Sinne anregenden Erlebnis machen können. Die Orgel sollte aber auch im konzertanten Rahmen den Menschen Herz und Sinne öffnen, das Schöne der Schöpfung in der überall verständlichen Sprache der Musik zu erkennen.

Über diese Form der Glaubensverkündigung hinaus sollte die neue Orgel die Orgellandschaft in unserer Region bereichern, gemäß dem Leitsatz im Orgelbau: „Am guten Alten mit Treuen halten, am kräft'gen Neuen sich stärken und freuen“.

Nachdem sich der 2003 gegründete Förderkreis Orgelneubau ab 2006 den Namen „Orgelbauverein St. Gebhard“ gegeben hatte, konnte das große Ziel schon 2014 in vollem Umfang erreicht werden: Unter dem Leitspruch „Ein großer Klang für Petershausen“ konnten der Orgelbauverein, die Pfarrgemeinde St. Gebhard Konstanz zusammen mit der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen weite Teile der Konstanzer Bürgerschaft als Spender und Paten gewinnen. Zusätzlich trugen neben dem Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg, der katholischen Gesamtkirchengemeinde Konstanz, der Stadt Konstanz, dem „Verein Ausstellungshaus für christliche Kunst e.V.“ in München auch zahlreiche örtliche Vereine, konzertierende Ensembles und Solo-Künstler zur Verwirklichung bei. Die gesamten

Mittel für den Bau der Orgel und der ergänzenden Maßnahmen konnten rechtzeitig bereitgestellt werden.

Orgelbaumeister Claudius Winterhalter war beauftragt worden, sein vorgelegtes innovatives Konzept samt Erweiterungsoption umzusetzen. Damit verbunden war die Idee, die 2014 beginnenden Feierlichkeiten zum 600jährigen Konzilsjubiläum der Stadt Konstanz mit der gleichzeitig festgesetzten Orgelweihe am 13. Juli 2014 zu verknüpfen.

Deshalb wurde der Name „Konzilsorgel“ als Synonym gewählt: Als Symbol der damaligen und heutigen Zusammengehörigkeit des Stadtteils Petershausen, besonders dessen damaligen Klosters Petershausen mit der altherwürdigen ehemaligen Bischofsstadt Konstanz.

Die bisher festgeschriebene Zweckbestimmung nach § 2 ist weitgehend realisiert und wird nun aktualisiert, fortgeschrieben und erweitert.

## **§ 1 NAME, RECHTSFORM UND SITZ DES VEREINS**

1. Der Verein führt den Namen „Petershauser Orgelkultur (Verein der Freunde und Förderer der Gebhardsorgel)“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist ein kirchlicher Verein und hat seinen Sitz in Konstanz, Geschäftsstelle ist das Kath. Pfarramt St. Gebhard, St.-Gebhard-Platz 12, 78467 Konstanz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 ZWECKBESTIMMUNG**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der römisch-katholischen Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen sowie Pflege und Wartung der Orgel in der Kirche St. Gebhard in Konstanz-Petershausen.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Bewusstseins, der Sichtbarmachung und Pflege kultur- und kirchenhistorischer Zeugnisse in Petershausen.
3. Die Zwecke des Vereins werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Bereitstellung und Beschaffung von Mitteln durch einmalige oder regelmäßige Zuwendungen
  - b. Durchführung und Beteiligung von bzw. an Veranstaltungen aller Art
  - c. Aufklärung und Vermittlung von Informationen der Öffentlichkeit über kirchenmusikalische Veranstaltungen durch die Mitglieder zur Erfüllung der unter 1. genannten Zwecke
  - d. Zusammenarbeit mit Verbänden, Organisationen, Firmen und Privatpersonen
  - e. kreative Visualisierung (Sichtbarmachung) des Kirchenportals der ehemaligen Klosterkirche Petershausen zur Erfüllung des unter 2. genannten Zwecks

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist ein Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie sich bereit erklärt, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Minderjährige Personen bedürfen des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe von Namen, Alter und Wohnanschrift. In dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins an.

3. Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft im Verein kann ohne Angabe von Gründen vom Vereinsvorstand abgelehnt werden. Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Einspruch gegen die Ablehnung erheben.

4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod des Mitglieds oder
- d. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

6.1 Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

6.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

6.3 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf etwaige rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

7. Die Mitgliedschaft kann eine aktive oder eine Fördermitgliedschaft sein.

## **§ 8 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstigen Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 9 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a. den natürlichen Personen
  - b. den Vertretern der juristischen Personen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a. Bericht des Vorstands,
  - b. Bericht des Kassenprüfers,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Wahl zweier Kassenprüfer(innen), sofern diese ansteht,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und anderen Gebühren für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen.
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.  
  
Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder der Behandlung dieser Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen, verlangt wird.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann von der Mitgliederversammlung auch ein besonderer Sitzungsleiter bestimmt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Schriftliche und geheime Abstimmungen sind nur auf ausdrückliches Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder durchzuführen.

10. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle (Pfarramt St. Gebhard) eingesehen werden.

## **§ 11 VORSTAND**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a. ein Vorsitzender
- b. ein Stellvertreter
- c. ein Schriftführer
- d. ein Kassierer
- e. bis zu drei Beisitzer
- f. der Leiter der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen (kraft Amtes)
- g. ein vom Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen gewählter Vertreter möglichst aus der Pfarrgemeinde St. Gebhard (kraft Amtes).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Vorstands. Eine Wiederwahl kann unbegrenzt erfolgen.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen

4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen den Ausschlag, im Falle dessen Abwesenheit die Stimme des Vorsitzenden.

6. Der Leiter der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen hat Vetorecht. Im Falle seiner Abwesenheit bei Vorstandssitzungen kann er sein Vetorecht binnen einer Woche geltend machen.

Kann keine Einigung herbeigeführt werden, entscheidet der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen nach Anhörung beider Seiten.

7. Der Leiter der Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen und der Vorsitzende des Vereins sind in gleicher Weise im Geschäftsverkehr bevollmächtigt.

## **§ 12 KASSENPRÜFUNG**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres zu prüfen.

Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Verein kann vor Erfüllung seines Zwecks nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nur durch den Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden im Falle der Vereinsauflösung zu Liquidatoren bestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die römisch-katholische Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen, die es für kirchenmusikalische Zwecke verwenden muss.

## **§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 01. Oktober 2003 in Kraft.

Folgende Gründungsmitglieder waren anwesend:

Pfarrer Dr. Andreas Rudiger, Martin Baumeister, Inge Bosch, Renate Guder, Dieter Herold, Andreas Konrad, Ulrike Konrad, Peter Marksteiner, Rita Rotzinger-Magin, Sigrid Steinhäuser, Wolfgang Steinhäuser, David Wagner, Irene Walter, Werner Winterer